

**Satzung**  
**über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen**  
**(Elternbeitragssatzung)**  
**vom 20.12.2007, 22.05.2009, 17.10.2011, 10.12.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des fünften Änderungsgesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2011 (BGBl. I S. 1306), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2011 (GV. NRW S. 377), des Artikels 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2008 (BGBl. I Nr. 57, S. 2403) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I vom 23.12.2010

hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 19.12.2007, 06.05.2009, 05.10.2011, 26.09.2012 folgende Satzung beschlossen

**§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) wird durch die Stadt Borken als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

## **§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Beitragszeitraum**

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf jeden Kalendermonat, in dem der Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte zumindest zeitweise besteht. Sie beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.
- (3) Wird der Betreuungsvertrag mit der Einrichtung innerhalb der letzten drei Monate des Kindergartenjahres beendet, so endet die Beitragspflicht abweichend von Absatz 2 erst mit dem Ende des Kindergartenjahres. In Härtefällen kann die Stadt Borken ganz oder teilweise auf diese Verlängerung der Beitragspflicht verzichten.

#### **§ 4 Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Der monatliche Elternbeitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Betreuungszeit. Die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gemäß § 1 richtet sich nach dem Alter des Kindes und dem Betreuungsumfang.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

#### **§ 5 Einkommensermittlung und Beitragsfestsetzung**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € mtl. (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 6 S. 2 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen

Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Die nach § 2 Abs. 5 a Einkommensteuergesetz steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist zunächst das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens oder ist diese Änderung bereits eingetreten, so ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, das sich aus den bereits erhaltenen Einkünften und den zu erwartenden Einkünften dieses Kalenderjahres ergibt. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahrs voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohen Monatseinkommen ist ein durchschnittliches Monatseinkommen zu Grunde zu legen. Sind Umstände eingetreten, bekannt geworden oder abzusehen, auf Grund derer sich ein höherer oder niedrigerer Beitrag ergibt, so wird der Beitrag rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht, neu festgesetzt.
- (3) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

## **§ 6 Beitragsermäßigung**

- (1) Sofern mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder Kindertagespflege gewährt wird oder Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine offene Ganztagschule besuchen oder Kindertagespflege gewährt wird, wird nur ein Beitrag erhoben.

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 oder bei unterschiedlichen Eltern-Kind-Konstellationen der zur Familie gehörenden Kinder (z. B. eines der Kinder hat einen anderen Vater, der nicht in der Familie wohnt und dessen Einkommen nicht in die Berechnung einfließt) unterschiedlich hohe Beiträge, wird der nach dem jeweils zu berücksichtigenden Einkommen höchste zu zahlende Beitrag (§ 4) gefordert.

- (2) Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 23 Absatz 3 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Sofern aufgrund dieser Regelung das Land Nordrhein-Westfalen den Elternbeitrag für dieses Kind übernimmt, werden alle Kinder dieser Beitragsgemeinschaft (der/dem Beitragspflichtigen zuzuordnende Kinder) in diesem entsprechenden Zeitraum beitragsfreigestellt.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird jeweils zum 01. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Wird der Beitrag für die Vergangenheit neu festgesetzt und kommt es aus diesem Grunde zu einer Nachzahlung, ist der Nachzahlungsbetrag zum 01. des Folgemonats nach der Bescheiderteilung fällig.

## **§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung der Stadt Borken unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

- (2) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Borken bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, der Stadt Borken Veränderungen der für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (4) Ohne ausreichende Angaben zu den für die Bemessung des Elternbeitrags notwendigen Tatsachen oder ohne Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (5) Das Recht der Stadt Borken, eigene Ermittlungen anzustellen, bleibt unberührt.

### **§ 9 Beitreibung**

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 10 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.  
Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die zweite Änderungssatzung tritt am 01. August 2011 in Kraft.  
Die dritte Änderungssatzung tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2012 in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Borken über die Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragsatzung) vom 22.06.2006 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Elternbeitragssatzung der Stadt Borken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Borken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, den 20.12. 2007, 22.05.2009, 17.10.2011, 10.12.2012

Lührmann  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 10/2007 am 24.12.2007  
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 04/2009 am 04.06.2009  
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 09/2011 am 20.10.2011  
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 09/2012 am 20.12.2012

**Anlage 1 zur Elternbeitragsatzung  
Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge**

ab dem 01.08.2008

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem Kinderbildungsgesetz werden nach folgender Staffel erhoben

**Kinder unter drei Jahren**

Einkommens- stufe	Einkommensgruppe	Betreuungszeit bis zu 25 Std.	Betreuungszeit bis zu 35 Std.	Betreuungszeit bis zu 45 Std.
1	bis 18.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	18.001 - 25.000 €	45,00 €	53,00 €	68,00 €
3	25.001 - 37.000 €	94,00 €	110,00 €	141,00 €
4	37.001 - 49.000 €	139,00 €	162,00 €	209,00 €
5	49.001 - 61.000 €	184,00 €	215,00 €	277,00 €
6	61.001 - 73.000 €	209,00 €	243,00 €	313,00 €
7	über 73.000 €	236,00 €	275,00 €	354,00 €



Kinder über drei Jahren

Einkommens- stufe	Einkommensgruppe	Betreuungszeit bis zu 25 Std.	Betreuungszeit bis zu 35 Std.	Betreuungszeit bis zu 45 Std.
1	bis 18.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	18.001 - 25.000 €	22,00 €	26,00 €	42,00 €
3	25.001 - 37.000 €	38,00 €	44,00 €	71,00 €
4	37.001 - 49.000 €	63,00 €	73,00 €	115,00 €
5	49.001 - 61.000 €	99,00 €	115,00 €	178,00 €
6	61.001 - 73.000 €	130,00 €	151,00 €	235,00 €
7	über 73.000 €	171,00 €	199,00 €	309,00 €